

Gewerbeverein Müllheim Satzung

§ 1 Gründung und Zielsetzung

1. Der Verein trägt den Namen „Gewerbeverein Müllheim“ und gilt mit dem 23.01.1970 als gegründet.
2. Der Gewerbeverein Müllheim hat durch Eintragung in das Vereinsregister Nr. VR OZ 87 die notwendige Rechtsfähigkeit erlangt. Der Verein ist rechtsfähig gemäß § 21 BGB.
3. Der Gewerbeverein Müllheim hat seinen Sitz in Müllheim.
4. Der Gewerbeverein Müllheim ist um eine breite Mitgliedschaft von Angehörigen aller Gruppen bemüht. Insbesondere ist erwünscht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Handels, des Handwerks, der Gastronomie, der Industrie, der freien Berufe, des Dienstleistungsbereichs sowie der Landwirtschaft. Es können auch Privatpersonen (Nichtgewerbetreibende) sowie Vereine im Sinne des Vereinsrechts die Mitgliedschaft erwerben.

Alle gemeinschaftlichen Bemühungen dienen der Förderung der Stadt Müllheim als zentralem Schwerpunktort für das Markgräflerland, als Einkaufsstadt und Fremdenverkehrsort.

Dies soll geschehen durch:

- Stärkung der Einkaufsattraktivität der Stadt Müllheim
- Ausbau des Produkt- und Leistungsangebots der angeschlossenen Mitglieder
- Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern
- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit der Stadt Müllheim und ihren Einrichtungen

Der Gewerbeverein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt gemeinnützige Ziele.

§ 2 Regelungen und Bestimmungen zur Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen Firmen, Privatpersonen und Vereinen, die die Zielsetzung des Gewerbevereins unterstützen wollen, erworben werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen durch Beschluss mit 3/4 Stimmenmehrheit den Ausschluss von Mitgliedern erklären (vgl. hierzu Ziffer 6).
2. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Beitretende die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung besteht für den Gesamtvorstand keinerlei Pflicht zur Erklärung der Gründe der Ablehnung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Gewerbevereins Müllheim zu unterstützen und zu fördern. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Über die

Rechtsgültigkeit der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Firma, des Vereins oder der Personengesellschaft
 - d) Auflösung des Gewerbevereins

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Gewerbeverein. Bis zum Zeitpunkt des Austritts bzw. des vom Vorstand verfügten Ausschlusses sind alle Verpflichtungen gegenüber dem Gewerbeverein zu erfüllen.

5. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Austritt kann nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist erfolgen. Sammelabmeldungen sind unzulässig.
6.
 - a) Der Vorstand kann einen Ausschluss verfügen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Gewerbevereins schädigt oder den Aufgaben des Gewerbevereins zuwider handelt. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr rückständig ist und der Rückstand zweimal vergeblich angemahnt wurde. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muß gegenüber dem Gesamtvorstand durch persönliche Vorsprache oder in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - b) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist auch dann möglich, wenn über das Vermögen des Mitgliedes das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder von dem Mitglied die eidesstattliche Erklärung abgegeben wurde. Dies gilt nur dann, wenn der Vermögensverfall innerhalb der letzten fünf Jahre eingetreten ist.
 - c) Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung mit eingehender Begründung einzulegen. Die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nicht verlangt werden.
 - d) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Kenntnisnahme der Begründung des Ausgeschlossenen und des Gesamtvorstandes über die Berufung mit 2/3-Stimmenmehrheit. Erkennt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit die Berufung als begründet an, so muß der Vorstand erneut über den Ausschluss entscheiden. Für die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses bedarf es in diesem Fall des einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder. Bei Nichtwahrung der Frist und der Form gilt der Einspruch als unzulässig verworfen.

§ 3

Rechte und Pflichten bei Aktionen und Maßnahmen des Gewerbevereins

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Gewerbevereins teilzunehmen, sofern es mit der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages nicht in Verzug

ist und die in Gemeinschaft durchzuführenden und angenommenen Arbeiten oder Aufgaben geleistet hat. Das Mitglied kann im Falle einer nicht geleisteten Arbeit vom Vorstand zu einer finanziellen Ersatzleistung verpflichtet werden, die sich nach der Höhe der ausgefallenen Arbeit richtet.

Wird für Veranstaltungen des Gewerbevereins ein Sonderbeitrag von den Mitgliedern erhoben, so hat ein Mitglied kein Recht an der Teilnahme an diesen Sonderveranstaltungen, sofern der Sonderbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird.

2. Aktionen des Gewerbevereins, die alle Mitglieder angehen und auf Dauer angelegt sind, müssen auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Einzelaktionen oder Aktionen, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können vom Gesamtvorstand mehrheitlich beschlossen werden. Diese Entscheidung kann jedoch auch auf die Mitgliederversammlung übertragen werden.
3. Die Abwicklung von Sonderveranstaltungen und Aktionen des Gewerbevereins, die nur für eine begrenzte Teilnehmerzahl vorgesehen sind, wird vom Gesamtvorstand mehrheitlich geregelt. Angestrebt wird hierbei eine Berücksichtigung der gemeldeten Mitglieder nach der Reihenfolge der abgegebenen Meldungen über die Teilnahme. Der Gesamtvorstand kann jedoch eine andere Abwicklungslösung beschließen.
4. Bei Aktionen im Namen des Gewerbevereins, die von einzelnen Mitgliedern, Firmen- gruppen oder Aktionsgemeinschaften durchgeführt werden, müssen diese die Kosten selbst übernehmen. Solche Aktionen sind nur zulässig nach vorheriger Absprache mit dem Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand hat hierzu seine Zustimmung zu erteilen. Der Verein kann im Einzelfall für solche Aktionen Zuschüsse gewähren.
5. Veranstaltungen des Gewerbevereins und Aktionen für alle Mitglieder werden aus dem Vereinsvermögen finanziert, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den Gesamtvorstand beauftragen, bis zu einem bestimmten Betrag über solche Kosten Beschluss zu fassen. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Kosten für solche Sonderveranstaltungen und Aktionen durch eine Sonderumlage gedeckt werden. Die Mitgliederversammlung kann dem Gesamtvorstand die Kompetenz einräumen, bis zu einem bestimmten Betrag eine solche Sonderumlage durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss zu erheben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Gewerbevereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 3 Vorsitzenden und bis zu 12 weiteren Mitgliedern, mindestens 5. Die Vorstandsvorsitzenden führen die Bezeichnung Vorstandssprecher. Jeder Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

2.

- a) Die Vorstandsvorsitzenden sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Die Amtszeit der Vorstandsvorsitzenden sowie der Vorstandsmitglieder wird einheitlich festgelegt und läuft zu einem einheitlichen Zeitpunkt aus. Wird im Verlauf einer Vorstandsperiode ein neuer Vorstandsvorsitzender oder ein neues Vorstandsmitglied berufen, so endet die Amtszeit gemeinsam mit Auslauf der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- c) Auf Antrag in der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls zuständig für die Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht.
- d) Die Stellvertreter des Vorstands ohne Stimmrecht werden vom Gesamtvorstand in einstimmiger Wahl berufen.
- e) Die Vorstandsmitglieder, die Stellvertreter mit Stimmrecht sowie die Stellvertreter ohne Stimmrecht werden die Aufgaben des Gewerbevereins untereinander in kollegialer Weise aufteilen. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegt. Die Rechtsverbindlichkeit der Geschäftsanweisung für den Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.

3. Von der Mitgliederversammlung werden die Vorstandsvorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder bestimmt. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der Geschäftsanweisung für den Vorstand. Bei Ausscheiden eines Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ergänzungswahl durch Einberufung einer Mitgliederversammlung nur dann erforderlich, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder insgesamt unter fünf absinkt.

4. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsvorsitzenden. Sie vertreten den Gewerbeverein in Einzelvertretung gerichtlich und außergerichtlich.

5. Dem Gesamtvorstand obliegt die geschäftliche Leitung des Vereins sowie die Verwaltung des Vermögens. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ausrichtung aller Veranstaltungen und Aktionen des Gewerbevereins.

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes oder seine Stellvertreter heranziehen. Diese Aufgabendelegierung entbindet den Gesamtvorstand nicht von seiner Verantwortung und der Ordnungsmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen.

Der Vorstand ist ermächtigt zur Erledigung bestimmter Aufgaben, Arbeitskreise oder Arbeitsausschüsse einzurichten und deren Mitglieder zu benennen.

6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem zuständigen Vorstandssprecher nach Bedarf einberufen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Gesamtvorstand soll im Abstand von acht Wochen zusammentreten.

7. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorstandssprecher.

8. Die Kasse und Bankkonten des Gewerbevereins werden von einem Kassenverwalter verwaltet. Er hat der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen und im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassenverwalter nimmt die Zahlungen entgegen und sorgt für die pünktlichen Eingänge der Mitgliedsbeiträge. Er wird hierbei von den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Der Kassenverwalter ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße und nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Kassenführung.

Auszahlungsverfügungen werden durch den Vorstand geregelt. Der Gesamtvorstand regelt durch mehrheitliche Beschlussfassung die Zuständigkeit innerhalb des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung hierzu hat mindestens 3 Wochen vorher, entweder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Badische Zeitung) oder durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden. Eine zusätzliche Veröffentlichung in einem privaten Mitteilungsblatt ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz des Gewerbevereins.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters
 - c) den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl der Vorstandsvorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter mit Stimmrecht
 - f) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Änderung der Beitragsordnung
 - i) die Geschäftsanweisung für den Vorstand
4. Der Gesamtvorstand kann mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Gewerbevereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 20 % aller zahlenden Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung dem Gesamtvorstand einzureichen. Die Vorlage der Anträge hat schriftlich zu erfolgen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll ist von den Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung muß die gefassten Beschlüsse sinngemäß enthalten und ist bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen und auf Wunsch vorzulesen.

7. Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Das Geschäftsjahr des Gewerbevereins beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Gewerbevereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Mit einer 3/4 Mehrheit ist auch über die Verwendung des Vermögens des Gewerbevereins und die Art der Liquidation zu beschließen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Für Einzelheiten, die nicht eingehend in der Satzung geregelt sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Handelsgesetzbuches. Für die Abhaltung der Mitgliederversammlung gelten bezüglich des Verfahrens der Versammlung ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit die Satzung keine ausreichende Regelung trifft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, an der Satzung redaktionelle Änderungen, die sich durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen ergeben, vorzunehmen. Diese Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2005 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gewerbeverein Müllheim e.V.
Wiedergründung am 23. Januar 1970